



**GEMEINDE
BOHMTE**

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 105
„Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“**

gleichzeitig 17. FNP-Änderung

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
Inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 216069
Datum: 2017-05-23

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	14
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	15
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	15
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	15
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	15
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	16
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	16
4.1	Auswirkungsprognose	16
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	18
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	22
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	22
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	22
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	23
9	ANHANG.....	24
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	24
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	25
9.2.1	Eingriffsflächenwert	25
9.2.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	26
9.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	26
9.2.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	27
9.3	Artenschutzbeitrag (ASB)	27
9.3.1	Rechtliche Grundlagen.....	27
9.3.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkfaktoren	30
9.3.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	33
9.4	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	35
9.5	Bestandsplan.....	36

Wallenhorst, 2017-05-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Dip. Ing. (FH) Jan Aulfes
Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2017-05-23

Proj.-Nr.: 216069

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

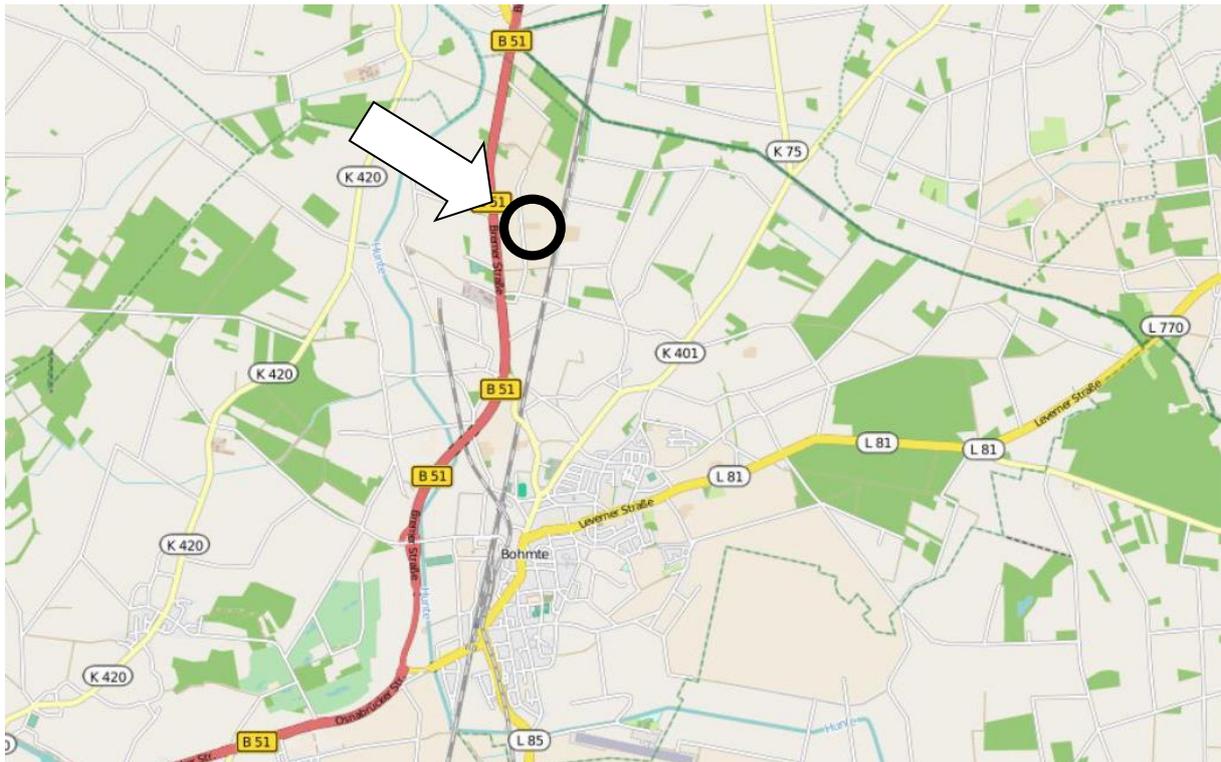
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich etwa 2 km nördlich der Ortslage Bohmte an einem Wirtschaftsweg und hat eine Größe von ca. 2,41 ha. Westlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 51 „Bremer Straße“ und östlich verläuft die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befinden sich bereits zwei Masthähnchenställe mit je 42.000 Stallplätzen.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Planungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers, der Schulze-Zumkley GmbH & Co. KG, Bohmte zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie der 17. FNP-Änderung.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter

können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 105 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 26.910 m ²
- SO-Gebiet Tierhaltung	ca. 21.285 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB)	ca. 1.020 m ²
- Flächen mit Pflanzbindung	ca. 4.605 m ²

Unter Berücksichtigung der max. GRZ im SO-Gebiet ergibt sich eine Versiegelung von ca. 1,25 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
SO-Gebiet	21.285	GR max	13.500 m ²
Fläche f. die Wasserwirtschaft	1.020	0,5	510 m ²
Versiegelung			14.010 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nicht gänzlich um eine Neuversiegelung. Durch die Bestehende Stallanlage + Zufahrten im Geltungsbereich wird bereits ein Bereich von 5.850 m² versiegelt, so dass lediglich eine Neuversiegelung 8.160 m² zustande kommt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Nach dem Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück aus dem Jahr 2004 ist der Gemeinde Bohmte die zentralörtliche Funktion eines „Grundzentrums“ zugewiesen, womit die Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Bedarfs verbunden ist. Zusätzlich werden in der Gemeinde Bohmte „aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen („weiße Fläche“). Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Rohrfernleitung (Gas) und südlich verläuft eine 110kV-Freileitung.

Flächennutzungsplan (FNP):

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der westliche Bereich des Plangebiets ist überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Flächen sind weder einer konkreten Planung zugeordnet noch ist eine Zuordnung derzeit vorgesehen. Vielmehr handelt es sich um Suchräume für künftige Ausgleichsmaßnahmen, die einer bauleitplanerischen Überplanung nicht entgegenstehen.



Wirksamer Flächennutzungsplan

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung eines Sonstiges Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO vorgesehen ist, besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren im Rahmen der 17. Änderung.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) macht keine flächenbezogenen Aussagen zum Geltungsbereich.

Landschaftsplan (LP):

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bohmte (1994) stellt in der Karte "Landschaftsentwicklung -Ziele und Maßnahmenvorschläge" die Gehölzstrukturen an dem vorhandenen Weg, unmittelbar westlich des Plangebietes als Bereich für den "Aufbau von Grünachsen in geplanten Schwerpunkträumen der Siedlungsentwicklung" dar. Das bedeutet, dieser Bereich soll natur-schutzfachlich wichtige Bereiche miteinander vernetzen. Die Grünachsen sollten als:

- Feldgehölze
- Freiflächen mit natürlicher Entwicklung
- Gewässer in Teilbereichen

entwickelt werden. Für den Geltungsbereich selbst werden jedoch keine planungsrelevanten Aussagen getroffen.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Nr. 2.10.1 Strauchhecke / junge Anpflanzung (HFS) Wertfaktor 1,5 / Erhalt

Nördlich und östlich der vorhandenen Stallanlagen befindet sich eine junge Anpflanzung aus heimischen Sträuchern wie Schneeball, Hartriegel etc.

Nr. 4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ) Wertfaktor 1,4 / Erhalt

Westlich der vorhandenen Mastställe befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Das formale Gewässer ist im Randbereich mit Erlen bewachsen, die Wasseroberfläche war zum Kartierzeitpunkt (2016-04-21) vollständig mit Wasserlinsen bedeckt.

Nr. 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 1,3

Zur Ackerflur hin sowie beidseits der Straße befinden sich halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Nr. 11.1 Acker (A) Wertfaktor 1,0

Nr. 12.1.4 Trittrassen/Ruderalflur (GRT/UR) Wertfaktor 1,3

Hinter den Gebäuden sind die Flächen durch verdichtete Böden gekennzeichnet, auf denen sich Übergänge von offenen Bodenstellen, Trittrassen und feuchten Ruderalfluren mit hohem Binsenanteil finden.

Nr. 12.2.1/2

Ziergebüsch aus heimischen und gebietsfremden Gehölzen (BZE/N) Wertfaktor 1,2

Die Fläche um das Regenrückhaltebecken ist mit Hainbuchen und Kirschlorbeer bepflanzt.

Nr. 12.2.2 Ziergebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten (BZN) Wertfaktor 0,9

Sehr junge Anpflanzung aus Kirschlorbeer ohne Unterwuchs

Nr. 13.2. Befestigte Fläche (OV) Wertfaktor 0,0

Nr. 13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Maststall (ODP) Wertfaktor 0,0

Angrenzende Bereiche

Das nähere und weitere Umfeld ist durch Ackerflächen geprägt, unterbrochen von wenigen Hecken und einzelnen Gehöften. Etwas weiter westlich verläuft die Eisenbahnlinie.

Fauna

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes erfolgten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Erfassungen der Brutvögel. Weitere artenschutzrechtlich relevante Artgruppen sind aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Aufgrund der Biotopausstattung und der vorhandenen Nutzungen wurden abweichend der Standardvorgaben 4 flächendeckenden Begehungen inkl. einer Dämmerungsbegehung für ausreichend erachtet. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,

- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung besonders planungsrelevanter Arten³, die mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare dokumentiert werden. Die weiteren, häufigen Brutvogelarten werden qualitativ erfasst. Die Begehungen erfolgten bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windstill) in den frühen Morgenstunden bzw. einer Abendbegehung an folgenden Terminen: 01.04., 21.04., 10.05. und 28.06.2016.

Ergebnis der Brutvogelerfassung

Das Plangebiet teilt sich in die vorgesehene Erweiterungsfläche sowie die bereits vorhandenen Stallanlagen mit randlichen Anpflanzungen und einem naturfernen Regenrückhaltebecken. Im Bereich der relativ kleinen Ackerfläche, die mit Wintergetreide bestanden war, konnten keine besonderen Vogelvorkommen festgestellt werden. Die vorhandenen Stallanlagen und Anpflanzungen wurden von Rauchschwalben (RL 3) zur Nahrungssuche angefliegen. Nistpotential ist hier jedoch nicht vorhanden. Als weitere Arten sind hier Goldammer, Dorngrasmücke und Kohlmeise aufgetreten. Am 10.5. wurde einmalig ein Braunkehlchenpaar (RL 2) nahrungssuchend festgestellt. In der krautreichen Anpflanzung mit breitem Saum zur angrenzenden Ackerfläche kann die einmalige Beobachtung als Brutzeitfeststellung gewertet werden. Eine Beobachtung eines warnenden Hausrotschwanzes am 28.06. an den Stallgebäuden liegt bereits außerhalb des Wertungszeitraumes. Dem Plangebiet kommt somit lediglich eine geringe Bedeutung für Brutvögel zu.

Ca. 100 m nordöstlich außerhalb des Planbereiches wurde ein Feldlerchenrevier festgestellt. Nördlich in ca. 250 m Entfernung befindet sich ein Kiebitzrevier.

Tabelle: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ⁴	N ⁵	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Nahrungsgast, Reviervogel im Umfeld
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	10.05. einmalige Beobachtung eines Paares bei der Nahrungssuche am

³ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

⁴ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

⁵ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ⁴	N ⁵	T	
					nördlichen Plangebiet, Brutzeitfeststellung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	Reviervogel nördlich des Plangebietes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	Reviervogel ca. 100 m nordöstl. außerhalb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Reviervogel in der westl. außerhalb liegenden Hecke
Haurotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Gastvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	1 Brutpaar ca. 250 m nördlich des Plangebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb des Plangebietes
Rauchschwalben	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	Regelmäßiger Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	1	Einmaliger Überflieger am 1.4., streng geschützt nach BArtSchVO
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	2 Individuen als Durchzügler am 10.05
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	Nahrungsgast im westl. Graben
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb des Plangebietes

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG, C. et al.2015⁶) / Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015⁷): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Der Rotmilan wurde nur einmalig als Nahrungsgast angetroffen. Am 10.5. sind nördlich des Plangebietes zwei Steinschätzer als Durchzügler aufgetreten.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der Größe und intensiven Nutzung nur eine geringe Bedeutung für Brutvögel auf. Allerdings weist die Brutzeitfeststellung eines Paares des stark gefährdeten Braunkehlchens auf die Bedeutung von halbruderalen Gras- und Krautsäumen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Als gefährdete Arten sind Kiebitz und Feldlerche nördlich außerhalb des Plangebietes ca. 100 bis 250 m außerhalb aufgetreten.

⁶ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.

⁷ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Innerhalb des Plangebietes wurden keine in Niedersachsen gefährdeten Biotoptypen⁸ festgestellt.

Im Rahmen der eingeschränkten Brutvogelkartierung wurden die (stark) gefährdeten Arten Braunkehlchen, Rauchschwalbe und Rotmilan. Die Arten sind als Nahrungsgäste aufgetreten, für das Braunkehlchen ist die einmalige Beobachtung in einem möglichen Lebensraum (Gras- und Staudensaum in der jungen Anpflanzung sowie als Krautsaum zu der angrenzenden Ackerfläche) als Brutzeitfeststellung zu werten. Dieser Bereich ist von der geplanten Erweiterung südlich der vorhandenen Stallanlagen nicht betroffen.

Ca. 150 – 250 m weiter nördlich außerhalb des Plangebietes sind mit Feldlerche und Kiebitz (stark) gefährdete Brutvogelarten im Umfeld zu verzeichnen.

Darüber hinaus liegen keine Angaben zu Rote-Liste-Arten vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgte in Abstimmung mit der UNB eine eingeschränkte Brutvogelerfassung (sh. oben). Die Ackerfläche im südlichen Erweiterungsbe- reich ist im funktionalen Zusammenhang mit den umliegenden Ackerflächen als potentieller Lebensraum für Arten der Agrarlandschaft zu beurteilen. Als Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz wurden ca. 200 m nördlich des Plangebietes Feldlerche und Kiebitz erfasst. Weiterhin kommt die Rauchschwalbe als regelmäßiger Nahrungsgast vor. Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sh. Kap. 9.3) kann ein Eintreten der artenschutz- rechtlichen Verbotstatbestände über Bauzeitenfenster vermieden werden. Auswirkungen auf faunistische Funktionsbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung von LRP und Map-Server hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Wertvollere Bereiche für Brutvögel mit dem „Status offen“ Stand 2006 und 2013 liegen in 1,2 km nördlicher Entfernung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Bohmter Landwehr“ liegt etwa in 750 m östlicher Ent- fernung.

⁸ DRACHENFELS, O. V. (2012). *Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, Hannover, aktualisierte online Fassung 2015

Etwa 680 m nordöstlich des Plangebietes befindet der „Grenzkanal“, welcher seit dem 24.03.2016 als Geschützter Landschaftsbestandteil „Grenzkanal“ gem. § 29 BNatSchG ausgewiesen ist.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen im Plangebiet auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung der Bodentyp Pseudogley-Podsol betroffen ist. Der Bodentyp ist nicht in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG dargestellt. Im Plangebiet selbst ist kein Altlastenstandort bekannt. Etwa 270 m südöstlich des Plangebietes befindet sich der Altlastenstandort "In den Dieken" (Standortnummer: 4590134004).

Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet befindet sich ein naturfernes Regenrückhaltebecken. Westlich außerhalb verläuft ein Entwässerungsgraben. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁹ besteht mit 251-300 mm/a im Geltungsbereich eine hohe Grundwasserneubildungsrate. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten¹⁰ wird als „mittel“ eingestuft, somit ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete werden weder im LRP noch im Map-Server der nds. Umweltverwaltung bzw. im digitalen Umweltatlas für das Untersuchungsgebiet dargestellt.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft

Im Plangebiet kommen kaltluftproduzierende Freiflächen, jedoch keine frischluftproduzierende Gehölze vor. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2.* - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarten 1: 200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.* - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

nicht anzutreffen sind.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Die Landschaftsbildqualität des Plangebietes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) ist als gering zu bezeichnen, da durch die Lage im Raum und die Nutzung kaum naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente vorkommen. Eine Sichtung des Landschaftsrahmenplanes weist ebenfalls nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Besonders landschaftsbildprägende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Siedlungsnaher Freiraum, Wohnumfeldflächen oder Einrichtungen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich hat daher eine unterdurchschnittliche Bedeutung für den Menschen.

Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes liegt eine Immissionsschutzgutachten vor (sh. Kap. 4).

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Im Plangebiet ist eine Maststall-Anlage vorhanden, die von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist.

Weitere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Server des NLWKN weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung betroffen sind. Die in mehr als 1 km nördlich entfernt liegenden FFH-Gebiete „Grenzkanal“ (EU-Kennzahl 3515-331) und "Grabensystem Tiefenriede" (EU-Kennzahl 3516-302) sind zu weit entfernt, als dass Auswirkungen zu erwarten sind.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht die Errichtung zweier Masthähnchenställe mit je 42.000 Stallplätzen vor. Im nördlichen Bereich des Plangebiets befinden sich bereits zwei Masthähnchenställe mit je 42.000 Stallplätzen. In diesem Bereich sind keine Veränderungen / Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der südliche Teil besteht derzeit aus einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Durch die teilweise Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. Die Planung führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 8.160 m².

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2016) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Von den geplanten Stallungen gehen u.a. Ammoniak und Stickstoffemissionen aus, welche jedoch durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage für die vorhandenen und geplanten Ställe *„um 70 bis 80 % niedriger sind, als die, welche durch den bislang genehmigten Anlagen-Zustand bedingt sind“* (vgl. Immissionschutzgutachten; Anlage Begründung).

Bei der ermittelten Ammoniakemission (rd. 1,63 Mg/a) ist von der angestrebten Tierhaltung gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ein Mindestabstand von ca. 261 Meter einzuhalten. Die nächstgelegenen N-empfindlichen Lebensraumtypen (Waldflächen, geschützte Landschaftsbestandteile „Bohmter Landwehr“ ca. 750 m östlich, Wallhecken und vorhandene Teiche ca. 450 m südwestlich) befinden sich außerhalb dieses Abstandsbereiches und werden somit nicht beeinträchtigt.

Die Planung führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und der in räumlichem Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen (Hunterenaturierung) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung

unmittelbar oder mittelbar betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Planbereich lediglich Lebensraumrelevanz für Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ornithologische Bedeutung hat. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind Bauzeitenfenster einzuhalten.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 8.160 m² zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 251-300 mm/a liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹¹“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Da es sich im Falle der geplanten Stallungen nicht um eine grundwassergefährdende Planung handelt, ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplanten Mastställe zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Die vorliegende Planung bedingt die Errichtung einer Anlage mit „nicht naturraumtypischen Bauformen“ in freier Landschaft. Jedoch gehen durch die Planung keine Bereiche verloren, die eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild haben. Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche u.a. eine allseitige Eingrünung der Stallungen vorsehen (vgl. Kap. 4.2) kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes liegt eine Immissionsschutzgutachten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass weder durch Geruchsimmissionen noch durch Ammoniak und/oder Stickstoffeinträge oder Partikelemissionen (Staub etc.) die zulässigen Grenzwerte überschritten werden (s. Anlage Begründung).

¹¹Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Nach dem Immissionsgutachten wurde für die umliegenden „Wohngebäude im Außenbereich [...] eine mod. Geruchsstundenhäufigkeit von rund 7 bis 19 % der Jahresstunden ermittelt. Die Belastung des westlich der Hähnchenmastanlage nächstgelegenen Wohnhauses ist - in Anbetracht einer hier maßgeblichen Geruchsstundenhäufigkeit von 19 % der Jahresstunden - aus fachgutachtlicher Sicht als „relativ hoch“, aus verwaltungsrechtlicher Sicht aber noch nicht als überhöht einzustufen, da sie den von der Genehmigungsbehörde üblicherweise festgesetzten Grenzwert von 20 % der Jahresstunden noch nicht überschreitet.

Für die innerhalb des Beurteilungsgebietes befindlichen Teile des Gewerbegebietes, wurde eine mod. Geruchsstundenhäufigkeit von max. 13 % der Jahresstunden ermittelt (s. Anlage V sowie Kap. 4.2.6). Maßgeblicher Grenzwert ist gem. GIRL hier ein Häufigkeitswert von 15 % der Jahresstunden.“

Durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage für die vorhandenen und geplanten Ställe werden in der Umgebung des Anlagenstandortes Ammoniak- und Stickstoffeinträge verursacht, „die um 70 bis 80 % niedriger sind, als die, welche durch den bislang genehmigten Anlagen-Zustand bedingt sind.“

Im Bereich der benachbarten Wohnhäuser wird durch die Planung „eine PM_{10} -Gesamtzusatzbelastung von max. $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine $PM_{2,5}$ -Gesamtzusatzbelastung von max. $0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ “ verursacht.

Eine besondere Bedeutung für den Menschen liegt nicht vor, daher nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Das FFH-Gebiet „Grenzkanal“ (EU-Kennzahl 3515-331) sowie das FFH-Gebiet "Grabensystem Tiefenriede" (EU-Kennzahl 3516-302) befinden sich in jeweils über 1 km Entfernung vom Plangebiet. Eine Gefährdung durch Stoffeinträge in die Vorfluter der o.g. FFH-Gebiete kann ausgeschlossen werden. Es besteht zwar ein Notüberlauf des zu erweiternden Regenrückhaltebeckens in den angrenzenden Straßenseitengraben, dieser entwässert jedoch etwa 1 km nordwestlich in die Hunte. FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung daher nicht betroffen.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Zum einen wird durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ beschränkt, welche nicht überschritten werden darf. Es werden allseitig Anpflanzflächen festgesetzt, die zur besseren Einbindung der

Stallungen in die Landschaft sowie zum Ausgleich des Eingriffs mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Durch die textlichen Festsetzungen wird die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die erste Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit erfolgt und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar. Sollen die Bodenarbeiten auf der landwirtschaftlichen Fläche, Gehölzrodungen oder Entfernung von Gras-Staudenfluren während der Brutzeit stattfinden, ist zuvor durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob in dem betroffenen Bereich aktuell Vogelnesster vorhanden sind. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll ist vor Beginn der Arbeiten der UNB vorzulegen.
- Die Ackerflächen nördlich des Plangebietes dürfen während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 9.2). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen

oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Sondergebiet; Beet/Rabatte

Wertfaktor 1,0

Bei einer max. möglichen Versiegelung im Sondergebiet von 13.500 m² werden etwa 50 % des Geltungsbereiches versiegelt. Die restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Beetflächen/Rabatten zu bewerten, die sich durch intensive Pflege sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Pflanzfläche (Sichtschutzpflanzung)

Wertfaktor 1,5/1,2

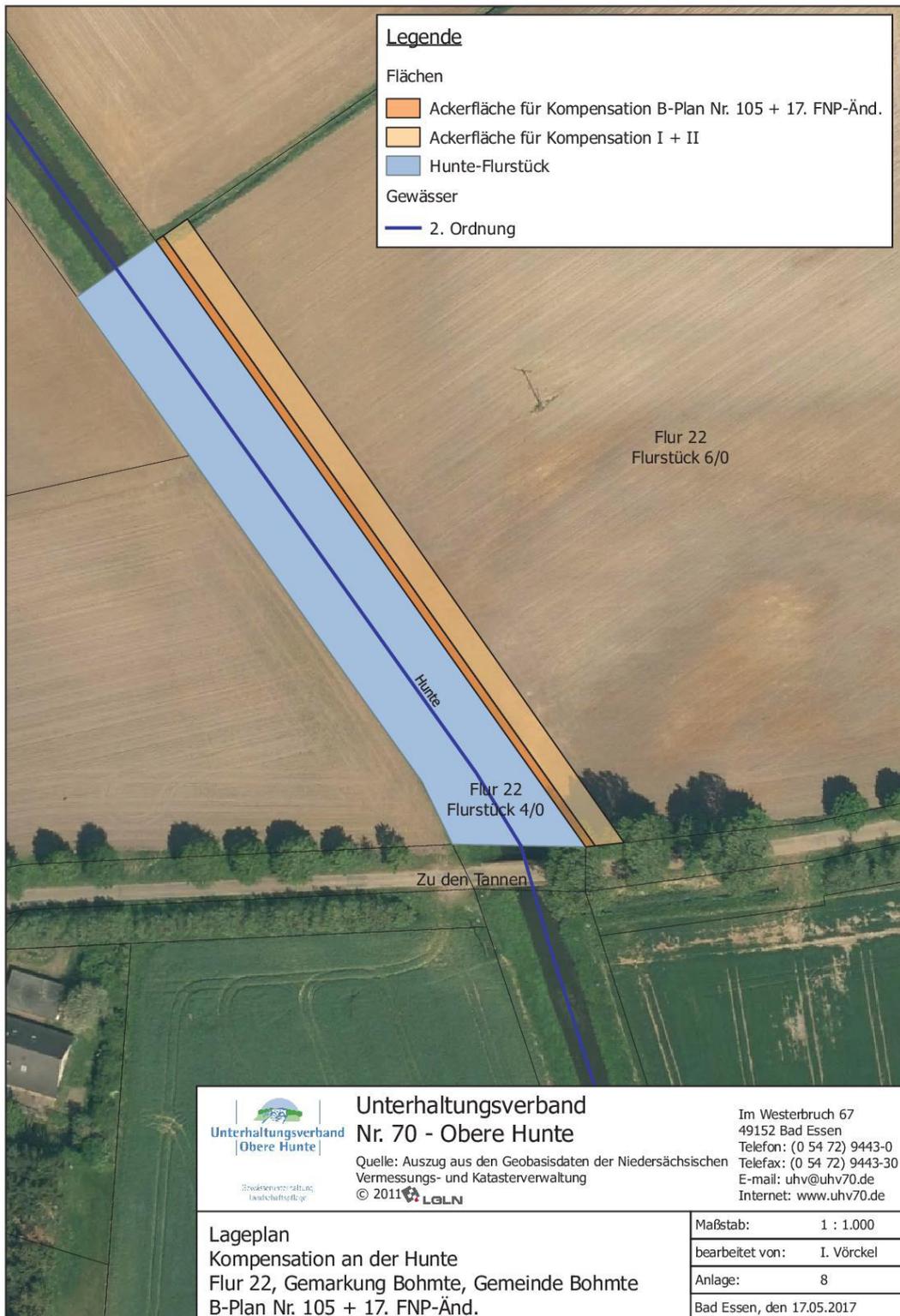
Um die gesamten Stallungen ist eine geschlossene Sichtschutzpflanzung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) vorgesehen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (sh. Pflanzliste Kap. 9.4). Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Vorerst werden diese Flächen den Charakter und ökologischen Wert von „Grünanlagen ohne Altbäume“, „Extensivrasen“, „Hausgärten“ und „Parkanlagen“ haben. Die Flächen erhalten (je nach Breite der vorgesehenen Pflanzung) einen Wertfaktor von 1,5 bzw. 1,2.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit** von **12.442 WE** (vgl. Kap. 9.2.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Der Vorhabenträger weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Kompensationsflächenpools „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer“ nach. Die Maßnahmen finden in der Gemarkung Bohmte, Flur 22, Flurstück 6/0 (Teilbereich) statt. Der UHV 70 führt derzeit in diesem Zusammenhang eine maßnahmenbezogene Kompensationsberechnung durch. Diese wird zeitnah nachgereicht.



Innerhalb des o.g. Flächenpools können 12.442 Werteinheiten nachgewiesen werden. Somit kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹².

Die Gemeinde Bohmte wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die zwei im nördlichen Plangebiet vorhandenen Mastställe in ihrer jetzigen Form bestehen. Der südliche Teil des Plangebietes würde bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als Ackerfläche bestehen bleiben und seine schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan Nr. 105 umfasst das Plangebiet die geplanten und vorhandenen baulichen Anlagen (Stallgebäude und Nebenanlagen) sowie die Zu- und Abfahrt. Der Vorhabenträger plant hier die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage um zwei Masthähnchenställe mit je 42.000 Stallplätzen, welche unmittelbar an die vorhandenen Stallungen angrenzen. Alternativen zur vorliegenden Planung bestehen daher nicht.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

¹² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Sondergebietes "Tierhaltung" sind neben einer Ackerfläche auch Bereiche betroffen, die heute bereits mit Mastställen bebaut sind. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Sondergebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Errichtung einer Anlage mit „nicht naturraumtypischen Bauformen“. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Zur Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die erste Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit erfolgt und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar. Sollen die Bodenarbeiten auf der landwirtschaftlichen Fläche, Gehölzrodungen oder Entfernung von Gras-Staudenfluren während der Brutzeit stattfinden, ist zuvor durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob in dem betroffenen Bereich aktuell Vogelnesster vorhanden sind. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll ist vor Beginn der Arbeiten der UNB vorzulegen.
- Die Ackerflächen nördlich des Plangebietes dürfen während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)
Bereich außerhalb bestehender B-Pläne			
12.2.1 / 12.2.2 Ziergebüsch aus heimischen – und nicht heimischen Gehölzarten (BZE/BZN)	162	1,2	194,4
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	585	1,3	760,5
11.1 Acker (A)	14.278	1,0	14.278
4.22.9 Stillgewässer mit Ziergebüsch (SXZ/BZN)*	1.020	o.B.*	0
13.2 Sonstige befestigte Fläche (OF)	1.328	0,0	0
12.2.2 Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	404	0,9	363,6
13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	4.523	0,0	0
12.1.4 Trittrassen/Ruderalflur (GRT/UR)	1.387	1,3	1.803,1
2.10.1 Strauchhecke (HFS)	3.223	1,5	4.834,5
Gesamt:	26.910		22.234,1

* Bereiche ohne Bewertung (vorhandene Fläche für die Wasserwirtschaft)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **22.234,1 Werteinheiten**.

9.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Sondergebiet Tierhaltungsanlage (GR max.: 13.500 m ²)			
- Freiflächen im Sondergebiet	7.785	1,0	7.785,0
- Versiegelung im Sondergebiet	13.500	0,0	0
Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB)*	1.020	o.B.*	0
Flächen mit Pflanzbindung (~10 m Breite)	4.293	1,5	6.439,5
Flächen mit Pflanzbindung (~3 m Breite)	312	1,2	374,4
Gesamt:	26.910		14.599

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **14.599 Werteinheiten** erzielt.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 22.234,1 \text{ WE} & - & 14.599 \text{ WE} & = & 7.635 \text{ WE}
 \end{array}$$

Ein zusätzliches Defizit aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich durch die Überplanung einer Heckenpflanzung von 1.460 m², welche als Kompensationsmaßnahme für die bestehende Stallung angedacht war, jedoch im Bereich der Überplanung (Acker) nicht durchgeführt wurde. Hier wird der Aufwertungsfaktor, welchen die geplante Hecke (1,5 WE) auf einem Ackerstandort (1,0 WE) erreicht hätte zugrunde gelegt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Flächengröße} & \times & \text{Aufwertungsfaktor} & = & \text{Zusätzliches} \\
 & & & & \text{Kompensationsdefizit} \\
 1.460 \text{ m}^2 & \times & 0,5 \text{ WE/m}^2 & = & 730 \text{ WE}
 \end{array}$$

Zudem besteht noch eine Kompensationsverpflichtung durch den Bau der bereits im Geltungsbereich vorhandenen Stallungen (nicht durchgeführte Kompensationsmaßnahmen) von **4.077 Werteinheiten**.

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert, der Berücksichtigung einer überplanten Heckenpflanzung (nicht durchgeführt) sowie der Kompensationsverpflichtung aus den bestehenden Stallungen wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **12.442 Werteinheiten** besteht.

9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation stehen geeignete Flächen im Rahmen des Kompensationsflächenpools „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer“ zur Verfügung. Die Maßnahmen finden in der Gemarkung Bohmte, Flur 22, Flurstück 6/0 (Teilbereich) statt. Der UHV 70 führt derzeit in diesem Zusammenhang eine maßnahmenbezogene Kompensationsberechnung durch.

Durch den Nachweis von 12.442 Werteinheiten aus dem o.g. Flächenpool kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

9.3 Artenschutzbeitrag (ASB)

9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹³ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und

¹³ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁴

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

2. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

¹⁴ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

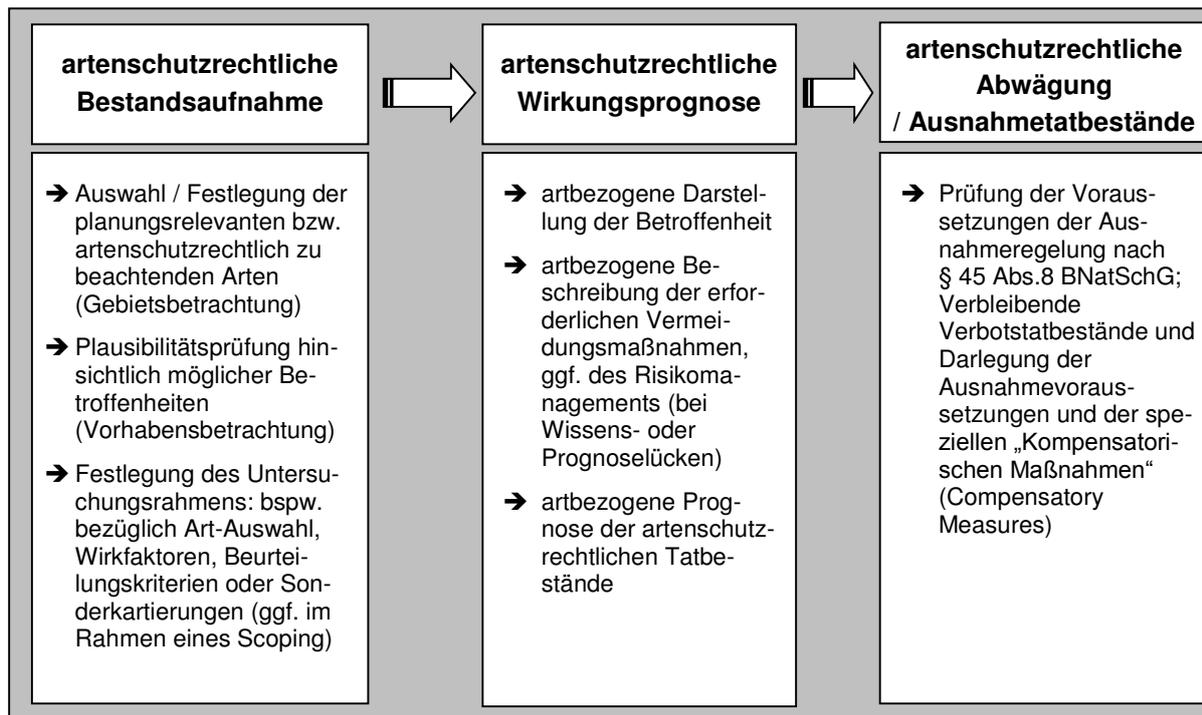
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Aufgrund von § 19 BNatSchG („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkfaktoren

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 2,7 ha umfasst neben den vorhandenen Mastställen mit umlaufender Eingrünung und Regenrückhaltebecken, ca. 1,4 ha Ackerfläche die für die geplante Erweiterung zur Verfügung steht. Das Plangebiet liegt innerhalb der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft. Westlich wird das Plangebiet von einer Zufahrtstraße mit angrenzender Hecke begrenzt.

Die vorgesehene Erweiterung betrifft in erster Linie die Ackerfläche im südlichen Plangebiet.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁵ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹⁵ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle : Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV (und teilweise II) der FFH-RL	Im Erweiterungsbereich keine relevanten Strukturen vorhanden, im nördlichen, bereits umgesetzten Plangebiet geringes Potenzial als Nahrungshabitat. Wesentliche Änderungen dieser Strukturen oder Beeinträchtigungen der Artgruppe sind nicht zu erwarten.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Kein Vorkommen, außerhalb des Verbreitungsgebietes, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Brutvogelkartierung 2017: im Erweiterungsbereich keine Arten mit besonderer Planungsrelevanz vorhanden. Im weiteren Umfeld Kiebitz und Feldlerche als Brutvogel, sowie weitere gefährdete Arten als Durchzügler / Nahrungsgäste
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	
Zauneidechse	Anh. IV	

ANHANG

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte Rotbauchunke Gelbbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte Laubfrosch Knoblauchkröte Moorfrosch Springfrosch Kleiner Wasserfrosch Kammolch	Anh. IV	Im Rahmen der eingeschränkten Brutvogelerfassungen mit vier Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf besondere Vorkommen in dem vorhandenen Regenrückhaltebecken. Dieses bleibt erhalten bzw. wird erweitert. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL fehlen geeignete Strukturen, z.T. außerhalb des Verbreitungsgebietes.
<i>Fische und Rundmäuler</i>		
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	Anh. II	Keine geeignete Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Für die meisten Arten liegt der Untersuchungsraum außerhalb der Verbreitungsgebiete
<i>Käfer</i>		
Eremit	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, teilweise außerhalb der Verbreitungsgebiete
Hirschkäfer	Anh. II	
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	
<i>Libellen</i>		
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, das Regenrückhaltebecken ist für die anspruchsvollen Arten kaum als Fortpflanzungsgewässer geeignet.
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Mit der Umsetzung der Planung gehen bau- und anlagebedingt die landwirtschaftlichen Flächen im Erweiterungsbereich verloren. Im nördlichen Plangebiet sind Änderungen des vorhandenen Bestandes nicht vorgesehen. Anlagebedingt wird sich die Gebietskulisse in der ansonsten weitgehend offenen Kulturlandschaft geringfügig ändern. Vorgesehen ist jedoch die Erweiterung der vorhandenen Stallanlagen, so dass es sich um keinen grundsätzlich neuen Eingriff /Änderung des Landschaftsbildes handelt.

Vorübergehend sind baubedingte Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen nicht vermeidbar. Hierbei handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie z.B. Lärm oder Lichtimmissionen werden sich gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kaum ändern.

9.3.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Im Ergebnis der Relevanzanalyse sind Vorkommen und Auswirkungen auf Brutvögel im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Frühjahr 2016 eine eingeschränkte Erfassung des Brutvogelspektrums (sh. Kap. 3.1). Auswirkungen auf weitere Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹⁶. Im Folgenden erfolgt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die erfassten Arten.

Braunkehlchen (RL 2)

Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel halboffener Landschaften mit Strukturen, die als Singwarten genutzt werden können und bodennaher Deckung für den Nestbau. In naturnahen Landschaften werden Niedermoore oder Hochmoore mit Birkenjungwuchs, Uferstaudenfluren oder Altschilfbestände mit Weiden besiedelt. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras- Krautfluren, Ackerbrachen oder Grabensystem mit saumartigen Hochstaudenfluren sowie Krautsäume zwischen Ackerflächen angenommen.

¹⁶ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Innerhalb des Plangebietes war im Frühjahr 2016 im nördlichen und östlichen Plangebiet eine relativ breite noch junge Pflanzung aus heimischen Laubhölzern vorhanden, der Unterwuchs sowie ein außerhalb der Zaunanlage vorhandener Randstreifen, stellte sich als halbruderaler Gras- und Staudenflur dar. Diese extensiv genutzten Flächen können ein Bruthabitat für die Art darstellen. Das Braunkehlchen wurde einmalig im nördlichen Plangebiet nahrungssuchend, innerhalb des Wertungszeitraumes für Brutvögel, nachgewiesen. Die hier vorhandene Pflanzung inkl. der Kraut- und Saumstrukturen sind auch im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, Änderungen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Potentielle Bruthabitate sind somit von der Planung nicht betroffen. Für das Braunkehlchen wird daher davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Rauchschwalbe (RL 3) und Rotmilan (RI 2)

Die Rauchschwalbe ist an den Stallanlagen als regelmäßiger Nahrungsgast aufgetreten. Brutmöglichkeiten sind für die im Innern von Gebäuden brütende Art in den abgedichteten Mastställen jedoch nicht vorhanden. Vermutlich handelt es sich um Brutvögel der umliegenden Hofanlagen. Der Rotmilan wurde nur einmal als Nahrungsgast erfasst. Für beide Arten kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Weiterhin wird auch mit Umsetzung der Erweiterung im südlichen Plangebiet, das Nahrungsangebot (Insekten) zumindest für die Rauchschwalben erhalten bleiben. Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, Störung während bestimmter Zeiten, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) werden für die beiden genannten Arten somit nicht ausgelöst.

Feldlerche (RL 3) und Kiebitz (RL 2/3)

Die beiden Offenlandarten wurden ca. 150 bzw. 250 m nördlich des Plangebietes auf den landwirtschaftlichen Flächen als Revierinhaber festgestellt. Für die Flächen im Plangebiet konnte keine Nutzung festgestellt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser beiden Arten werden somit nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Beide Offenlandarten halten zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden einen Abstand von ca. 200 m ein. Eine Verschiebung der Reviere aufgrund der Erweiterung südlich der vorhandenen Stallanlagen ist nicht zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass auch baubedingt die Ackerflächen nördlich des Plangebietes nicht als Lagerflächen oder ähnliches genutzt werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Weitere, häufige Brutvogelarten

Die Anpflanzflächen nördlich und östlich der vorhandenen Stallanlagen sind von den Erweiterungsabsichten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen und bleiben als potenzieller Brutstandort für verschiedene Arten erhalten. Ist eine Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens erforderlich, muss der umlaufende Gehölzbestand entfernt werden.

Während der eingeschränkten Brutvogelerfassung im Frühjahr 2016 konnten auf der Ackerfläche im südlichen Erweiterungsbereich keine Brutvogelarten festgestellt werden. Da auf den landwirtschaftlichen Flächen nutzungsbedingt immer geringe Verschiebungen von Revieren und Neststandorten erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die erste Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit erfolgt und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar. Sollen die Bodenarbeiten auf der landwirtschaftlichen Fläche, Gehölzrodungen oder Entfernung von Gras-Staudenfluren während der Brutzeit stattfinden, ist zuvor durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob in dem betroffenen Bereich aktuell Vogelnes-ter vorhanden sind. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll ist vor Beginn der Arbeiten der UNB vorzulegen.
- Die Ackerflächen nördlich des Plangebietes dürfen während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

Zum Vorkommen weiterer Artgruppen liegen keine Hinweise vor.

9.4 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

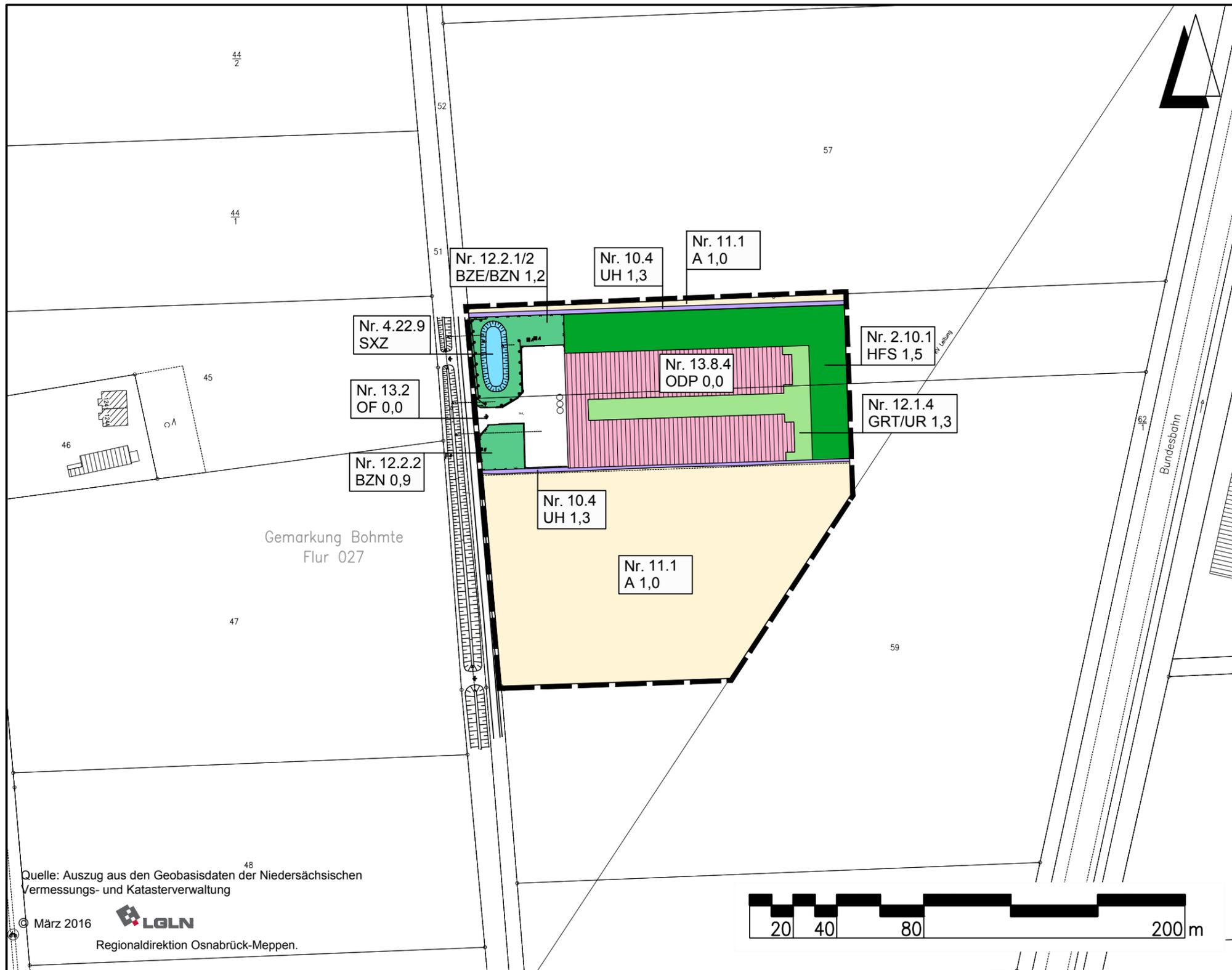
Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Standortgerechte, heimische Gehölze für den Bereich der vorhandenen Hochspannungsleitung (Auswahlliste):Kleinsträucher:

Pfaffenhütchen	<i>Euyonimus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva- crisp</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

9.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© März 2016 LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen.

Legende

--- Geltungsbereich
 Nr. 11.1 A 1,0 Erläuterung sh. Text Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
2.10.1	Strauchhecke	HFS
4.22.9	Sonstiges naturfernes Stillgewässer	SXZ
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
11.1	Acker	A
12.1.4	Trittrasen/Ruderalflur	GRT/UR
12.2.1/2	Ziergebüsch aus einheimischen Gehölzarten/ und nicht heimischen Gehölzarten	BZE/BZN

Nr.	Biotoptyp	Code
12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	BZN
13.2	Sonstige befestigte Fläche	OF
13.8.4	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP



Übersichtskarte o.M. LGLN

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallerhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	Datum	Zeichen
	gezeichnet	2016-04	Hue
	geprüft	2017-05-23	Frd
	freigegeben	2017-05-23	Au

Wallerhorst, 2017-05-23 i.v. *H. Jöln*

Plan-Nummer: HISCHULZE-21216099PLAENELP1b_ba_02.dwg (Bestandsplan) - (E7-10)

GEMEINDE BOHMTE
 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.105
 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley"

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1 (1)
----------------------------	-------------------	--------------------------------------

Letztes Plottedatum: 2017-05-23 Letztes Speicherdatum: 2017-05-23